

Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Tätigen von Ausgaben

Kompetenz	Finanzierung der Ausgabe (Budget und Steuerfuss)		Ausgabenbewilligung §34 FHGG vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen in den jeweils berechtigten Budgetbereichen (*)			Visum von Fakturen gemäss individueller Visumsregelung (**)
	was	Form	freibestimbare Ausgaben	gebundene Ausgaben	Form	Betrag
Stimmberechtigte (Urne)			Ab 20% des massgebenden Steuerertrages		Sonderkredit	
Einwohnerrat	Budgetkredite, allenfalls Nachtragskredite	Beschluss durch Einwohnerrat	Ab CHF 500'001		Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag	
Gesamt- Gemeinderat	Bewilligte Kreditüberschreitungen (§15 FHGG)	GR-Beschluss	Bis CHF 500'000	unbegrenzt (***)	GR-Beschluss (***)	
einzelner, berechtigter GR			CHF 10'001 bis CHF 50'000	CHF 10'001 bis CHF 100'000	Visum nachträglich mit Faktura	Ab CHF 10'001
berechtigter Departementsleiter			CHF 5'001 bis CHF 10'000	CHF 5'001 bis CHF 10'000	Visum nachträglich mit Faktura	CHF 5'001 bis CHF 10'000
berechtigter Bereichsleiter			CHF 1 bis CHF 5'000	CHF 1 bis CHF 5'000	Visum nachträglich mit Faktura	CHF 1 bis CHF 5'000

(*) unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite

(**) Art. 52 der Gemeindeordnung und Verordnung über die gemeindeinternen Zuständigkeiten und die Unterschriftsberechtigung

(***) bei gebundenen Ausgaben genügt anstelle eines GR-Beschlusses ein zweites Visum eines weiteren Gemeinderatmitglieds

In folgenden Fällen gilt die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung:

- a. Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000
- b. Löhne und Sozialleistungen
- c. Gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren
- d. Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen
- e. Gebühren und Spesen von Post und Banken
- f. Strom- und Wasserrechnungen
- g. Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen
- h. Interne Verrechnungen